



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 683) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Schalksmühle folgende Übergangsheime:
 - a) In der Lieth 4
 - b) weitere im Eigentum der Gemeinde oder angemietete Wohneinheiten
- (2) Die Übergangsheime der Gemeinde Schalksmühle sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in den Übergangsheimen aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat;
 - b) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die Weisungen der Gemeinde Schalksmühle dazu Anlass gegeben hat.
- (3) Die Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird;
 - b) die Benutzer ihren Wohnsitz wechseln.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen.

§ 3

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der Personen, die mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragt wurden, zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehen, Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Gemeinde benutzen kann.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Sind mehrere alleinstehende Personen gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, wird die zu zahlende Gebühr auf jeden Benutzer zu gleichen Teilen umgelegt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in dem Übergangenheim 4,80 €.
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

| | | |
|----|--|---------|
| a) | Stromkosten | 31,41 € |
| b) | Heizkosten | 31,47 € |
| c) | sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) | 37,87 € |
- (5) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden begonnenen Tag der Benutzung 1/30 der Gebühren und der Kosten berechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten nach § 5 werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 3. Tage eines jeden Monats fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.12.2003 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg